

RS UVS Kärnten 1991/10/14 KUVS-170/5/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1991

Rechtssatz

Bei einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 44 km/h liegt kein geringfügiges Verschulden mehr vor, wenn zur Vermeidung der Geschwindigkeitsüberschreitung eine besondere Aufmerksamkeit nicht erforderlich war oder die Verwirklichung des Tatbestandes nicht schwer vermieden hätte werden können. Der Unrechtsgehalt bei einer solchen Geschwindigkeitsüberschreitung ist deshalb erheblich, weil die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten nur bei optimalen Verhältnissen (trockene Fahrbahn, gute Sicht, geringes Verkehrsaufkommen) gefahren werden dürfen, die Verkehrssicherheit gefährdet wird und überdies die Umwelt durch den erhöhten Schadstoffausstoß vermehrt belastet wird und daher bereits von einem vorsätzlichen Handeln gesprochen werden kann. Bei solchen erschwerenden Strafzumessungsgründen ist bei einer Geldstrafe von S 1.600,-- die Unbescholtenheit, S 6.000,-- Arbeitslosengeld Einkommen, verheiratet, zwei Kleinkinder sowie die Vermögenslosigkeit des Beschuldigten hinreichend berücksichtigt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at